

11. *beschließt außerdem*, dass der Rat die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Ausschüsse der Generalversammlung anwenden wird, soweit diese anwendbar sind, es sei denn, die Versammlung oder der Rat beschließt später etwas anderes, und beschließt außerdem, dass Beobachter, darunter Staaten, die nicht Ratsmitglied sind, die Sonderorganisationen, sonstige zwischenstaatliche Organisationen und nationale Menschenrechtsinstitutionen sowie nichtstaatliche Organisationen, auf der Grundlage der von der Menschenrechtskommission befolgten Regelungen, namentlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996, und Verfahrensweisen an der Arbeit des Rates mitwirken und von diesem konsultiert werden können, wobei zu gewährleisten ist, dass sie einen möglichst wirksamen Beitrag leisten können;

12. *beschließt ferner*, dass die Arbeitsmethoden des Rates transparent, fair und unparteilich sein und einen echten Dialog ermöglichen sollen, dass sie ergebnisorientiert sein und anschließende Erörterungen über die Weiterverfolgung und Umsetzung von Empfehlungen sowie ein sachbezogenes Zusammenwirken mit den besonderen Verfahren und Mechanismen ermöglichen sollen;

13. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, die Menschenrechtskommission zu ersuchen, ihre Tätigkeit auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung abzuschließen, und ihr Mandat mit Wirkung vom 16. Juni 2006 zu beenden;

14. *beschließt*, die neuen Mitglieder des Rates zu wählen, deren Mandate gestaffelt sein werden; diese Entscheidung wird für die erste Wahl durch das Los getroffen, wobei die ausgewogene geografische Verteilung zu berücksichtigen ist;

15. *beschließt außerdem*, dass die Wahl der ersten Mitglieder des Rates am 9. Mai 2006 stattfindet und dass der Rat am 19. Juni 2006 zu seiner ersten Sitzung zusammentreten wird;

16. *beschließt ferner*, dass der Rat seine Tätigkeit und seine Funktionsweise fünf Jahre nach seiner Einrichtung überprüfen und der Generalversammlung Bericht erstatten wird.

#### RESOLUTION 60/252

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 27. März 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.50 und Add.1, eingebracht von: Belarus, China, Kanada, Norwegen, Schweiz, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind), Tunesien, Türkei.

#### 60/252. Weltgipfel über die Informationsgesellschaft

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003 und 59/220 vom 22. Dezember 2004,

*sowie unter Hinweis* auf die Grundsatzklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet<sup>4</sup> und von der Generalversammlung gebilligt wurden<sup>5</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>6</sup>,

*anerkennend*, dass die Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels ein fester Bestandteil der integrierten Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sein und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen soll, ohne die Schaffung neuer operativer Organe zu erfordern,

*im Bewusstsein* der dringenden Notwendigkeit, die digitale Spaltung zu überwinden und die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, sowie die Transformationsländer dabei zu un-

---

<sup>4</sup> Siehe A/C.2/59/3, Anlage. Deutsche Übersetzung: [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf) (Grundsatzklärung) und [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc5d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf) (Aktionsplan).

<sup>5</sup> Siehe Resolution 59/220.

<sup>6</sup> Siehe Resolution 60/1.

terstützen, vollen Nutzen aus dem Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien zu ziehen,

*in Bekräftigung* des Potenzials der Informations- und Kommunikationstechnologien als wirkungsvolle Instrumente zur Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und als Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

*betonend*, wie wichtig der Beitrag des Gipfels zum Aufbau einer Informationsgesellschaft ist, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht, die niemanden ausschließt und auf die Entwicklung ausgerichtet ist, um die digitalen Chancen für alle Menschen zu erhöhen und so zur Überwindung der digitalen Spaltung beizutragen,

*in dankbarer Anerkennung* der von der Internationalen Fernmeldeunion bei der Organisation der beiden Phasen des Gipfels übernommenen Rolle,

1. *dankt* der Regierung Tunesiens für die Ausrichtung der zweiten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion über die zweite Phase des Gipfels<sup>7</sup>;

3. *billigt* die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels verabschiedet wurden<sup>7</sup>;

4. *begrüßt* den Beitrag der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie anderer zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors zum Erfolg der Tunis-Phase des Gipfels;

5. *begrüßt außerdem*, dass die Ergebnisse der Genfer Phase und der Tunis-Phase des Gipfels stark auf die Entwicklung ausgerichtet sind, und fordert nachdrücklich ihre vollinhaltliche Umsetzung;

6. *begrüßt ferner* die auf dem Gipfel erzielten Fortschritte in Richtung auf einen Ansatz, der die Vielzahl der Interessenträger in den Aufbau einer Informationsgesellschaft einbezieht, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht, die niemanden ausschließt und auf die Entwicklung ausgerichtet ist, und ist sich dessen bewusst, dass die Regierungen in diesem Prozess eine wichtige Rolle übernehmen könnten;

7. *begrüßt* den in Genf eingerichteten Fonds für digitale Solidarität, der als innovativer freiwilliger Finanzmechanismus allen Interessenträgern offen steht und das Ziel verfolgt, die digitale Spaltung in digitale Chancen für die Entwicklungsländer umzuwandeln, indem er sich vor allem auf den konkreten und dringenden Bedarf auf lokaler Ebene konzentriert und sich um neue freiwillige Quellen für eine "Solidaritäts"-Finanzierung bemüht;

8. *erklärt erneut*, dass der durch den Generalsekretär einzuleitende Prozess zur Verstärkung der Zusammenarbeit alle zuständigen Organisationen und alle Interessenträger in ihrer jeweiligen Rolle einbeziehen wird, wie in Ziffer 71 der Tunis-Agenda dargelegt;

9. *bittet* den Generalsekretär, im Einklang mit den während der Tunis-Phase des Gipfels getroffenen Beschlüssen in einem offenen und inklusiven Verfahren ein neues Forum für den Politikdialog zwischen der Vielzahl der Interessenträger, das sogenannte Forum für Internet-Verwaltung, einzuberufen;

10. *begrüßt* es, dass der Gipfel, wie aus der Tunis-Agenda hervorgeht, der Umsetzung auf internationaler Ebene unter Einbeziehung der Vielzahl der Interessenträger, die unter Berücksichtigung der Themen und Handlungsschwerpunkte des Genfer Aktionsplans<sup>4</sup> organisiert und gegebenenfalls von Organisationen der Vereinten Nationen moderiert oder erleichtert werden sollte, große Bedeutung beigemessen hat;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen sowie nichtstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor *nachdrücklich auf*, aktiv zur Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergeb-

---

<sup>7</sup> Siehe A/60/687.

nisse der Genfer Phase und der Tunis-Phase des Gipfels beizutragen, unter anderem nach Bedarf durch die Einleitung von Maßnahmen;

12. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die systemweite Weiterverfolgung der in Genf und Tunis erzielten Ergebnisse des Gipfels zu überwachen, und ersucht den Rat zu diesem Zweck, auf seiner Arbeitstagung 2006 das Mandat, die Tagesordnung und die Zusammensetzung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu überprüfen und dabei eine Stärkung der Kommission unter Berücksichtigung des Multi-Interessenträger-Ansatzes zu erwägen;

13. *beschließt*, den 17. Mai zum jährlich zu begehenden Welttag der Informationsgesellschaft zu erklären, um dazu beizutragen, die Öffentlichkeit stärker für die Chancen, die die Nutzung des Internet und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien den Gesellschaften und Volkswirtschaften bietet, sowie für Wege zur Überwindung der digitalen Spaltung zu sensibilisieren;

14. *beschließt außerdem*, im Jahr 2015 eine umfassende Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels durchzuführen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens im Juni 2006 über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Modalitäten der interinstitutionellen Koordinierung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels vorzulegen, der Empfehlungen für den Weiterverfolgungsprozess enthält und auf der Arbeitstagung des Rates behandelt werden soll.

### RESOLUTION 60/253

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 2. Mai 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.53 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### **60/253. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der unauflösbaren Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>8</sup> verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

*in der Erkenntnis*, dass die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

*unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>9</sup>, insbesondere die Ziffern 6 und 24, sowie auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>10</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/30 vom 7. Dezember 1994, 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997, 53/31 vom 23. November 1998, 54/36 vom 29. November 1999, 55/43 vom 27. November 2000, 56/96 vom 14. Dezember 2001, 56/269 vom 27. März 2002, 58/13 vom 17. November 2003 und 58/281 vom 9. Februar 2004,

<sup>8</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>9</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>10</sup> Siehe Resolution 60/1.